Das Lehrberufs-ABC

Oberösterreich

Berufsbild für den Lehrberuf

Kunststoffformgebung

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 260/2003 1. Juli 2003

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Kunststoffverfahrenstechnik mit 01.09.2022 abgelöst.

Es wird der Lehrberuf Kunststoffformgebung mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Kunststoffformgeber oder Kunststoffformgeberin) zu bezeichnen.

Berufsbild

Für den Lehrberuf Kunststoffformgebung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Formen, Werkzeuge, Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe, auch unter Anwendung von rechnergestützten Systemen		
2.	Grundkenntnisse über Spritzguss, Extrusion, Blastechnik und Oberflächenveredelung	Kenntnis über die Möglichkeiten der Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung	Herstellen von betriebsspezifischen Kunststoffprodukten
3.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten		
4.	Einfaches Bestimmen von Kunststoffarten		-
5.	Mischen und Aufbereiten von Rohmaterialien und Werkstoffen		-
6.	Grundlegende Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Schneiden, Gewindeschneiden von Hand, Schleifen, Polieren, Kleben, Nachbearbeiten	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Messen, Bohren, Schleifen, Polieren, maschinelles Gewindeschneiden, Kleben, Oberflächenveredelung	-
7.	Grundkenntnisse im Formenbau		-
8.	Anfertigen von Skizzen		-
9.	Grundkenntnisse des rechnergestützten Konstruierens und Zeichnens		-
10.	Lesen von Werkzeichnungen und technischen Unterlagen		
11.	Bearbeiten von Halbzeug		-
12.	-	Grundkenntnisse über einschlägige Prüfverfahren	
13.	-	Prüfen von Fertigkeiten	

Berufsbild für den Lehrberuf Kunststoffformgebung

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 260/2003 1. Juli 2003

14.	-	Kenntnis des Einsatzes von Wärme und Druck bei der Kunststoffverarbeitung	Kenntnis des Einsatzes anderer physikalischer Einflüsse in der Kunststoffverarbeitung (zB Infrarot-, Ultraschall- und Laserstrahlen und Ozon)

Das Lehrberufs-ABC

Oberösterreich

Berufsbild für den Lehrberuf
Kunststoffformgebung

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 260/2003 1. Juli 2003

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
15.	-	Grundkenntnisse der Mechanik, Elektrotechnik und Elektronik, der Pneumatik und der Hydraulik	
16.	-	Grundkenntnisse der Steuerungsarten	Handhaben, Einstellen und Anfahren der zu verwendenden Kunststoffverarbeitungsmaschinen zur Herstellung von Kunststoffprodukten, auch unter Verwendung von rechnergestützten Systemen
17.	-	Erkennen und Analysieren von Fehlern in Bearbeitungssystemen	
18.	-	-	Erkennen und Beheben von Fehlern in der Verarbeitung
19.	-	Grundkenntnisse der einschlägigen Heizsysteme und Kühlsysteme an Maschinen und Formen	Kenntnisse der einschlägigen Heizsysteme und Kühlsysteme an Maschinen und Formen
20.	Kenntnis und Anwendung von einschlägigen englischen Fachausdrücken		
21.	-	Grundkenntnisse der Arbeitsvorbereitung	Kenntnis und Mitarbeit bei der Arbeitsvorbereitung
22.	Grundkenntnisse des Qualitätsmanagements		Kenntnis des betrieblichen Qualitätsmanagements, Durchführen von Qualitäts-kontrollen (wie Prüfen von Fertigteilen auf vorgegebene Qualitätsanforderungen und Normen)

Das Lehrberufs-ABC

Oberösterreich

Berufsbild für den Lehrberuf
Kunststoffformgebung

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 260/2003 1. Juli 2003

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
23.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
24.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
25.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz; Mitarbeit bei den betriebsspezifischen Umweltschutzmaßnahmen		Kenntnis über das Rück-führen von Reststoffen und Kunststoffabfällen in den Produktionsprozess
26.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
27.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.